

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 809

9. März 1971
vom

Aufnahme des Bürgerhauses von Gelterkinden in die Liste der geschützten Baudenkmäler des Kantons Basel-Landschaft

Das Bürgerhaus von Gelterkinden liegt am Dorfplatz und zugleich am Beginn des Kilchrains. Durch seine Traufstellung markiert es den sich nach oben verengenden Kilchrain und öffnet zugleich den Platz, dessen Northwestseite es abschliesst.

Das Gebäude diente früher dem Trocknen gefärbter Leinentücher und hiess deshalb "die alte Farb" oder "obere Farb" im Unterschied zur "unteren Farb". Der Bau selbst stammt aus dem 16./17. Jahrhundert.

Nach der Jahreszahl auf dem Türsturz wurde das Haus im Jahre 1822 umgebaut. Seinen dreigeschossigen Wohnteil bedeckt ein giebelbündiges Satteldach mit leichter Würge. Giebel- und Fassadenfenster sind symmetrisch angeordnet und schliessen in Stichbögen. Der Eingang ist ein ausgezeichnetes Werk der Hemmiker Steinmetzen. Für die stichbogige Form und deren Scheitelbekrönung liess sich der Steinmetz von barocken Werken inspirieren. Die an Flachschnitzereien erinnernde Umrahmung der Inschrift mit Blume und Dreieckfries übernimmt so die Funktion einer Kartusche. Beidseits davon sind Knöpfe als Blüten ausgebildet.

An den hohen Wohnteil schliesst sich der etwas niedrigere Oekonomieteil an, der zugleich die Verbindung zu den übrigen Häusern des Dorfplatzes herstellt.

Das Bürgerhaus von Gelterkinden manifestiert sich als ehemaliges Bauernhaus, durch seine spätbarocken Formen und seine besondere Stellung am Zugang zum Kilchrain. Es flankiert den Aufgang zur Kirche und dominiert einen Teil des Dorfplatzes. Sein reich behauener Türsturz ist ein bedeutendes Dokument der einheimischen Steinmetzkunst zu Beginn des 19. Jahrhunderts.

Die Bürgergemeinde sowie der Gemeinderat von Gelterkinden sind mit der Unterschutzstellung dieser Liegenschaft einverstanden.

9a
:/// Das Bürgerhaus, Dorfplatz Nr. ~~X~~ in Gelterkinden,
gelegen auf Parzelle Nr. 1069, ist gestützt auf
§ 9 der Verordnung betreffend den Natur- und Heimat-
schutz vom 30. April 1964, in das Inventar der ge-
schützten Baudenkmäler aufzunehmen.

Bauliche Veränderungen, Restaurierungen etc.
können mit dem Einverständnis und unter Aufsicht
des Amtes für Naturschutz und Denkmalpflege vorge-
nommen werden.

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen von dessen
Zustellung an gerechnet beim Verwaltungsgericht in
Liestal Beschwerde erhoben werden.

Nach Eintritt der Rechtskraft ist der Beschluss vom
zuständigen Grundbuchamt bzw. Gemeindeverwaltung ins
Grundbuch bzw. Kataster einzutragen.

Mitteilung an Bürgerrat Gelterkinden

Gemeinderat Gelterkinden

Grundbuchamt Sissach

Planungsamt

Polizeidirektion

Polizeikommando, Abt. Reklamewesen

Baupolizeiamt (2)

Amt für Naturschutz und Denkmalpflege (2)

Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

Lehmann